



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage		
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
20-25/3658		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
61 - Stadtplanung - Frau Brüggemeier, 1 69 - 42 76

Datum
05.10.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West	08.11.2022		1
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd	08.11.2022		1
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Mitte	09.11.2022		1
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost	09.11.2022		1
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Nord	10.11.2022		1
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	16.11.2022		3
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klimaschutz	22.11.2022		2
Rat der Stadt	08.12.2022		4

Betreff

Landschaftsplan Gelsenkirchen - Aufstellungsbeschluss -

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt auf Grundlage von § 11 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in den zurzeit geltenden Fassungen den

Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen

für das gesamte Stadtgebiet neu aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts sowie Bereiche des baulichen Innenbereichs, in denen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nummern 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) bestehen. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in einem Plan im Maßstab 1:100.000 festgelegt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wolterhoff - OB ViA. -

Planungserfordernis

Der aktuelle Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen wurde am 12.10.2000 rechtskräftig und ist in den vergangenen Jahren mit insgesamt 26 Änderungsverfahren an aktuelle Planungsziele der Stadt Gelsenkirchen angepasst worden. Darüber hinaus wurden zwei Änderungsverfahren begonnen, die nicht weitergeführt wurden.

Da sich in den letzten 22 Jahren seit der Aufstellung des aktuellen Landschaftsplans die rechtlichen, fachlichen und technischen Ansprüche geändert haben und dieser somit in Teilen nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht, ist eine Neuaufstellung des Landschaftsplans erforderlich.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Verwaltung beauftragt, mit den Arbeiten für die Neuaufstellung des Landschaftsplans zu beginnen. Die Einleitung des Aufstellungsverfahrens erfolgt mit dem vorliegenden Aufstellungsbeschluss.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan Gelsenkirchen wird für das gesamte Stadtgebiet neu aufgestellt. Der Geltungsbereich erstreckt sich hierbei nach § 7 Abs. 1 Satz LNatSchG NRW auf den sogenannten Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. In Ausnahmefällen kann sich der Landschaftsplan gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die räumlichen Geltungsbereiche von Bebauungsplänen erstrecken. Dieses ist möglich, soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nummern 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung enthält (z.B. Verkehrsflächen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, öffentliche und private Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Flächen für Aufschüttungen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, Schutzflächen, Flächen für Anpflanzungen).

Der räumliche Geltungsbereich ist zunächst im Maßstab 1:100.000 festgelegt worden. Der Plan ist als Anlage beigefügt. Im weiteren Verfahren wird der Geltungsbereich auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte (ABK) erarbeitet und im Maßstab des neuen Landschaftsplans (1:15.000) dargestellt.

Allgemeine Ziele der Planung

Der neue Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen wird die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Förderung der Biodiversität darstellen und rechtsverbindlich festsetzen. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Gelsenkirchen.

Neben der dauerhaften Sicherung von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, kommt der Erholungsfunktion des Außenbereichs für die Bürgerinnen und Bürger eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Neuaufstellung wird der Landschaftsplan digitalisiert, sodass die Anwendungsfreundlichkeit erhöht und die Bearbeitung effektiver und zukunftsfähiger gestaltet wird.

Im Sinne des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW, § 16 „Anforderungen an das Bereitstellen von Daten“ wird dieser in Standard XPlanung erarbeitet, sodass ein Austausch der Daten mit anderen Planungsebenen ermöglicht wird.

Rahmenbedingungen

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) wurde 2010 beschlossen. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan schafft der RFNP die Voraussetzung für die Ausweisung von Schutzgebietsflächen. Nach dem Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr entfällt die regionalplanerische Ebene des RFNP. Die Funktion des Landschaftsrahmenplans übernimmt dann der Regionalplan Ruhr.

Regionalplan Ruhr (Entwurf)

Der Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr wurde 2018 gefasst. Die „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ im Entwurf des Regionalplans Ruhr sind ebenfalls bei der Aufstellung des neuen Landschaftsplans zu berücksichtigen.

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftsplanung

Der „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR)“, der 2017 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen erarbeitet wurde, dient als fachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Landschaftsplans.

Verfahren

Mit dem Beschluss gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW wird das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 9 LNatSchG NRW ist im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Bestandteil des Verfahrens und dient der Feststellung, ob die Neuaufstellung des Landschaftsplans erhebliche Umweltauswirkungen verursachen kann. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht dargelegt.

Finanzielle Belastungen: keine

Der Aufstellungsbeschluss zum Landschaftsplan löst keine Kosten aus.

Klimarelevanz: ja, positive Auswirkungen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 den „Klimanotstand“ beschlossen. Da der Landschaftsplan durch die entsprechenden Darstellungen und Festsetzungen den Schutz der Freiräume zum Ziel hat, wird sich die Neuaufstellung des Landschaftsplans voraussichtlich positiv auf das Klima auswirken. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans werden die Auswirkungen der Planung auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel entsprechend der gesetzlichen Grundlagen dargelegt.

Anlage:
**Plan mit dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans
(unmaßstäblich)**